

Stellungnahme

des RegioEntsorgung AöR

**zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle,
Stand März 2014**

im Beteiligungsverfahren

Generelle Anmerkungen und Forderungen:

Das Unternehmen RegioEntsorgung AöR (gegründet im November 2005) ist ein Kommunalunternehmen, welches für 12 Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Düren und der Städteregion Aachen die Aufgabe Sammlung und Transport von Abfällen vollumfänglich übernommen hat. Die Kommunen haben die Aufgabe zur Erledigung auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Dieser bedient sich zur Aufgabenerledigung dem Kommunalunternehmen.

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedskommunen eine Umlage, die entsprechend dem von der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen genehmigten Wirtschaftsplan festgesetzt wurde. Mit dieser Umlage werden die spezifischen Kosten des Entsorgungszweckverbandes gedeckt sowie die Finanzierung aller Aufgaben, die auf RegioEntsorgung AöR übertragen wurden und von dieser im Rahmen des operativen Geschäftes seinerseits finanziert werden müssen. Die Berechnung erfolgt nach gebührenrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG).

Seit Gründung der RegioEntsorgung besteht im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel, durch gemeinsame Aufgabenerledigung Synergien zu erreichen und die Dienstleistungen fortwährend zu optimieren und dabei die kommunalen Gebührenhaushalte nicht über Gebühr zu belasten.

Einleitung:

Gemäß § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Bundesländer für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (AWP) zuständig.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Aufstellung des AWP nach § 17 Landesabfallgesetz NRW das Ministerium für Klimaschutz-, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Abfallwirtschaftsbehörde (MKULNV NRW) zuständig. Dabei wird der AWP im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Gemäß § 31 Absatz 2 KrWG sind bei der Aufstellung der AWP die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse (z. B.: Zweckverbände) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Mit Verfügung vom 10.03.2014 hat das MKULNV NRW nach langer vorbereitender Diskussion mit den zu beteiligenden Institutionen, Fachverbänden und Behörden den **Entwurf** eines AWP für NRW - Teilplan Siedlungsabfälle - vorgelegt.

Die zu beteiligenden Körperschaften, darunter auch RegioEntsorgung AöR sind vom MKULNV NRW aufgefordert worden, bis zum **30. September 2014** Stellung zu nehmen.

AWP haben die Ziele der Abfallvermeidung und Verwertung sowie die für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen (Entsorgungssicherheit). Dabei sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mind. 10 Jahren zu erwartenden Entwicklungen zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne ist alle 5 Jahre vorgesehen.

Die in den AWP aufgenommenen Ziele und Festlegungen sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten. Zudem liefern sie die Grundlage dafür, Entscheidungen hinsichtlich der Realisierung von Verwertungs- und Behandlungsanlagen in den einzelnen Gebietskörperschaften zu treffen (Stichwort: Planungssicherheit).

Räumlich ist der im **Entwurf** vorliegende AWP NRW begrenzt auf das Land NRW; der sachliche Geltungsbereich erfasst dabei alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Selbstverständlich sind auch andere relevante Abfallströme, die dem Verwertungsregime unterliegen, darstellbar.

Die Ziele des vom MKULNV aufgestellten **Entwurfs** eines „**ökologischen Landesabfallplans**“ sehen die Intensivierung folgender Punkte vor:

- a) **Förderung der Abfallvermeidung**
- b) **Stärkung der regionalen Entsorgungsautarkie und des Näheprinzips**
- c) **Steigerung der Bioabfallerefassung**

Zu Punkt a): Förderung der Abfallvermeidung und Abfallberatung

Die Bestandsaufnahme in NRW hat gezeigt, dass abfallvermeidende Maßnahmen und die Abfallberatung in der überwiegenden Anzahl der Kommunen in NRW - in recht unterschiedlichem Umfang - stattfindet.

Gegenüber dem gültigen AWP des Landes wird im vorliegenden Entwurf dem Bereich Förderung der Abfallvermeidung nicht nur wesentlich mehr Raum, sondern auch wesentlich mehr Inhalt in Form von konkreten Maßnahmen und Beispielen gegeben. Gleiches gilt für die im KrWG geforderte 2. Stufe der Abfallhierarchie: Vorbereitung zur Wiederverwertung.

Dieses umfangreiche Beratungs- und Informationspaket ist nur zu leisten, wenn es eine zentrale Bearbeitung von grundsätzlichen Themen/ Kampagnen gewährleistet ist und diese dann eine regionale Umsetzung erfahren. Insgesamt dürfen die hierbei anfallenden Kosten den kommunalen Gebührenhaushalt nicht über Gebühr belasten.

Im Gebiet der RegioEntsorgung wurde die Abfallberatung von den meisten Kommunen auf den Entsorgungszweckverband Entsorgungsregion West übertragen. Dieser bearbeitet die im Entwurf des AWP genannten Themenbereiche bereits heute.

Die Behandlung aller Themenbereiche der Abfallhierarchie hält die RegioEntsorgung AöR für unerlässlich. Auch die Sensibilisierung für Wiederverwendung und die Verbesserung der Nutzungsintensität sind wichtige Themen, die verschiedene lokale Akteure zusammen bringen können. Leider sind die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im KAG minimal.

Dazu wird die Gründung einer **Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung** angeregt als die Institution, die gerade solche Aktivitäten bündelt, vernetzt und zielgerichtet einsetzt. Beispielhaft werden die Bekanntmachung von Best Practice Beispielen und das Initiieren von Wettbewerben angeführt. Die Einrichtung einer solchen Institution wird **ausdrücklich befürwortet**, da gerade die Vernetzung von in diesen Bereichen Tätigen ein hohes Synergiepotential bietet. Die Erfahrung zeigt, dass eine zentrale Anlaufstelle (Wissenspool) auf schnelle und gute Aktionen, Maßnahmen, Ausstellungen usw. publik machen bzw. hinweisen kann. Auch sollte das Wissen bzgl. Fördermöglichkeiten, Knowhow Transfer und schon vorliegende Erfahrungen oder Studien gebündelt werden, um nicht durch zeitaufwendige eigene Recherchen das ohnehin knapp in den Kommunen zur Verfügung stehende Personal zu binden.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Forderung 1 :

Das MKULNV wird gebeten, die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung vorantreiben und umsetzen.

Möglichkeiten, die Wiederverwendung von Abfällen zu stärken, werden im AWP detailliert und zutreffend dargestellt.

Die Menge der Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden, kann jedoch nur wirkungsvoll gesteigert werden, wenn die Schritte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Abgabe an Folgenutzer effizient in ihren Abläufen, in der Fläche (gemeindeübergreifend) und in der Finanzierung geregelt und organisiert sind.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine u.a. sind die wesentlichen Akteure bei der Wertstofffassung. Diese soll möglichst sortenrein erfolgen, um die stoffliche Wiederverwertungsmöglichkeit zu steigern und möglichst hohe Erstattungskosten zu erreichen.

Um die stoffgruppenspezifische Wertstofffassung zu steigern kann es sich als hilfreich und motivierend herausstellen, Bürgern in geringem Umfang für ihre private Sammelleistung bei der Abgabe des gesammelten Materials am Wertstoffhof o.ä. zu belohnen. Dies ist aber derzeit mit den strengen Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes nicht möglich. Eine sog. „negative Gebühr“ sieht das kommunale Abgabengesetz NRW zur Zeit nicht vor, so dass hier – aus aktuellen ökologischen Gründen – eine Nachjustierung der rechtlichen Rahmenbedingungen bald erfolgen sollte. Die Aufarbeitung der damit verbundenen Grundsatzfragen können nur von der Landesregierung angestoßen und zügig umgesetzt werden.

Forderung 2:

Zur Verbesserung der Qualität und der gesammelten Menge bei der Wertstofffassung ist es notwendig, die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren und für ihr Engagement – in geringem Umfang – auch zu belohnen.

Die Landesregierung wird gebeten, durch die kurzfristige Änderung des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und der korrespondierenden Rechtsvorschriften zügig die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Forderung 3:

Wertstoffhöfe sollten stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.

Forderung 4:

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.

Dies führt zu höherem Entsorgungskomfort, verkürzt häufig Entsorgungswege und steigert dadurch die Bereitschaft der Bürger/innen, wiederverwendbare und verwertbare Abfälle abzugeben.

Für die z. T. notwendige Aufarbeitung von Abfällen (z. B. Möbel, Elektrogeräte oder Altkleider) mit dem Ziel der ortsnahen Abgabe/Verkauf in Sozialkaufhäusern, ist die Einbindung sozialer Einrichtungen unverzichtbar. Diese Aktivitäten müssen koordiniert werden. Darüber hinaus sind die Kosten der Erfassung, Aufbereitung und Abgabe über Abfallgebühren zu finanzieren, soweit die Verkaufserlöse nicht ausreichen.

Gewerbeabfallberatung

Aufgrund der Erfahrungen der RegioEntsorgung AöR im Bereich der Überlassungspflicht von Abfällen aus den Gewerbebetrieben an die öRE sollte insbesondere hinsichtlich der Gewerbeabfallberatung verstärkt darauf hingewirkt werden, dass auch Gewerbebetriebe entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiter/innen und der Art ihres Gewerbes, Abfallmengen zur Beseitigung an die Stadt/ Gemeinde zu überlassen haben. Regelmäßige Kontrollen über die Angemessenheit des Volumens der Sammelbehältnisse für die Abfälle sind geboten.

Die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte verifizieren den korrekten Anschlussgrad an kommunale Entsorgungsstrukturen und leisten somit einen Beitrag zur Gebührengerechtigkeit.

Forderung 5:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.**
- 2. Die Landesregierung wird gebeten, die Erstellung von verbindlichen betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten wieder einzuführen.**

Zu Punkt b): Regionale Entsorgungsautarkie

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Die RegioEntsorgung begrüßt die Ausführungen der Landesregierung zur regionalen Entsorgungsautarkie für Siedlungsabfälle. Als Kommunalunternehmen unternimmt die RegioEntsorgung große Anstrengungen, die logistischen Aufwendungen innerhalb des Verbandsgebietes aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu minimieren.

Alle im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle werden dem ZEW überlassen. Sollte aufgrund des Verzichtes der Landesregierung auf verpflichtende Zuweisungen anderer Kreise zur MVA Weisweiler zum Wegfall dieser Anlage kommen, steht eine signifikante Erhöhung der logistischen Aufwendungen an. Dies entspricht jedoch weder den Zielen unserer Verbandsmitglieder noch den von der Landesregierung gemachten Zielfestlegungen zur Minimierung von Transportentfernungen.

In diesem Zusammenhang schließt sich die RegioEntsorgung AöR der nachfolgenden Forderung von AWA Entsorgung GmbH und ZEW an:

Forderung 6:

Es wird bedauert, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung gearbeitet wird. Die Landesregierung wird dringend aufgefordert, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits heute gegeben.

Bezüglich der Zuordnung zu Entsorgungsregionen wird auf die Aussagen zu Kapitel 2.3 verwiesen. Hier wird die Notwendigkeit von 4 statt 3 Entsorgungsregionen begründet.

Zu Punkt c): Steigerung der Bioabfallerrfassung erfolgt die Stellungnahme im Kapitel 4.2

Anmerkungen und Forderungen zu einzelnen Kapiteln im AWP:

Zu Kapitel 2.3 Vorschlag zur Bildung von Entsorgungsregionen

Um auch der zur Zeit gegebenen strukturellen Ungleichbehandlung der Gebührenzahler in NRW entgegenzuwirken, die vor allem die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen betrifft, welche die Maßnahmen aus früheren Abfallwirtschaftsplänen des Landes umgesetzt haben, ist anzustreben, innerhalb des Landes NRW die Gebühren zu vereinheitlichen.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Forderung 7:

- 1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.**
- 2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden regelmäßig geprüft sein.**
- 3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.**

Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Ausschreibungen der öRE verschärfen den oben genannten Trend der Unterschiede in den Entsorgungsgebühren.

Mit der Bildung der zuvor genannten Entsorgungsregionen soll in einer relativ großzügigen Betrachtungsweise das europarechtlich vorgegebene Prinzip der Nähe umgesetzt werden. Während der derzeit gültige, noch von der schwarz-gelben Landesregierung am 30.3.2010 in Kraft gesetzte AWP das gesamte Land NRW als mit dem europäischen Nähe-Prinzip vereinbar definiert hat, will die jetzige Landesregierung dem Nähe-Prinzip wieder zum Durchbruch verhelfen.

Allerdings sollten diejenigen, die wirtschaftliche Vorteile dadurch haben, dass sie nicht die nächstgelegene Anlage für die thermische Behandlung ihrer Beseitigungsabfälle nutzen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zahlen. Dieser Ausgleich sollte sich an der vermeidbaren Kilometerleistung pro Tonne orientieren. Dabei müssen auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden (siehe hierzu Kapitel 4.4).

Kapitel 4.2. Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft

Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen

Für den Bereich der Bio- und Grünabfälle werden Leit- und Zielwerte für die kreisfreien Städte und Kreise aufgestellt. Diese werden nach Siedlungsstruktur über die Einwohnerdichte differenziert. Zudem wird eine Empfehlung für eine Erfassung über die Biotonne ausgesprochen.

Im Gebiet der RegioEntsorgung besteht laut Abfallsatzung eine Getrennthaltungspflicht für Bioabfälle. Die Bürgerinnen und Bürger können sich zur Getrennthaltung unterschiedlicher Erfassungssysteme bedienen oder Eigenkompostierung betreiben. In fast allen Verbandsgemeinden wurde bereits in den 90er Jahren die Biotonne eingeführt. Im Jahr 2011 wurde in der Gemeinde Roetgen die Biotonne eingeführt. In der Stadt Stolberg erfolgt aufgrund der geogenen Vorbelastung durch Schwermetalle

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

die Erfassung der Bioabfälle über ein Bringsystem an den Grünschnittcontainerstandorten.

Das im AWP-Entwurf enthaltene Modell der Clusterung hat für die Region Aachen/Düren die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Zielwerte 2016/ 2021 (entnommen aus der Stellungnahme des ZEW und der AWA Entsorgung GmbH):

Kommune	Fläche	Einwohner	E/km ²	Leitwert 2016	Zielwert 2021	ISTWert 2013	Zielerreichung in %
<i>Alsdorf</i>	31,67	46308	1.462,20				
<i>Baesweiler</i>	27,77	26398	950,59				
<i>Eschweiler</i>	75,93	54868	722,61				
<i>Herzogenrath</i>	33,4	46491	1.391,95				
<i>Monschau</i>	94,62	11866	125,41				
<i>Roetgen</i>	39,03	8247	211,30				
<i>Simmerath</i>	111,01	15021	135,31				
<i>Stolberg</i>	98,51	56102	569,51				
<i>Würselen</i>	34,39	37566	1.092,35				
Summe Städ- terregion Aachen	546,33	302867	554,37	130	160	102	63,75
Summe Stadt Aachen	160,83	257997	1.604,16	110	140	107	76,14
<i>Aldenhoven</i>	44,09	13659	309,80				
<i>Düren</i>	85	88684	1.043,34				
<i>Heimbach</i>	64,96	4351	66,98				
<i>Hürtgenwald</i>	88,04	8586	97,52				
<i>Inden</i>	35,92	6987	194,52				
<i>Jülich</i>	90,4	31982	353,78				
<i>Kreuzau</i>	41,72	17026	408,10				
<i>Langerwehe</i>	41,49	13500	325,38				
<i>Linnich</i>	65,46	12600	192,48				
<i>Merzenich</i>	37,92	9878	260,50				
<i>Nideggen</i>	65,05	9826	151,05				
<i>Niederzier</i>	63,43	13710	216,14				
<i>Nörvenich</i>	66,2	10363	156,54				
<i>Titz</i>	68,52	8197	119,63				
<i>Vettweiß</i>	83,15	8966	107,83				
Summe Kreis Düren	941,35	258315	274,41	150	180	121	66,94

Für das Gebiet der RegioEntsorgung würden demnach trotz langjähriger flächendeckender Erfassung von Bioabfällen mittels Biotonne und der Systemergänzung durch Grünschnittcontainer in den Kommunen Alsdorf, Herzogenrath, Langerwehe, Roetgen und Würselen sowie Wertstoffhöfen in den Kommunen Baesweiler, Herzogen-

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

rath, Simmerath und Würselen keine Zielwerte erreicht. Weiter führt die RegioEntsorgung AöR in verschiedenen Kommunen Straßensammlungen für Laubsäcke und Grünschnitt durch.

Das MKUNLV formuliert selbst, dass die vorgegebenen Werte ambitioniert sind, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebietsstrukturen erreichbar sind.

Weitere statistische Ungenauigkeiten vermitteln im Übrigen einen falschen Eindruck der Alltagsrealität. So werden Mengen an Grünschnitt und Bioabfällen, die durch Garten- und Landschaftsbetriebe in den privaten Gärten der Bevölkerung eingesammelt und verwertet werden, statistisch nicht dem Aufkommen pro Einwohner pro Jahr zugeordnet. Vielmehr werden diese nicht unerheblichen Mengen den gewerblichen Bio- und Grünabfällen zugeordnet und damit nicht in die bewertungsstatistische Erfassung des Landes einbezogen, die Grundlage für den AWP ist.

Nach Einschätzung und aus der Erfahrung von RegioEntsorgung AöR werden die vom MKUNLV vorgegebenen Zielwerte für die Erfassung von Bioabfällen insbesondere für den ländlichen Bereich (Cluster < 500 Einwohner pro km²) als hoch angesehen. Zudem haben die logistischen Aufwendungen in diesen ländlichen Gebieten hohe Gebührenbelastungen zur Folge. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Gemeinde Simmerath genannt, die mit 111 Quadratkilometern die größte Flächengemeinde im Verbandsgebiet darstellt. Eine Steigerung der Bioabfallerfassung um das gewünschte Maß würde den Gebührenhaushalt dieser Kommune mit 15.000 Einwohnern über Gebühr belasten und zudem die dort vorhandene hohe Eigenkompostierungsquote konterkarieren. In diesem Zusammenhang sind im AWP keine Mengensätze für die Eigenkompostierung angegeben. Eine Addition der beiden Stoffströme ist insofern nicht möglich, für die Einschätzung des Sammel- und Verwertungserfolges aber notwendig.

Forderung 8:

Aus Sicht und der Erfahrung der RegioEntsorgung AöR erscheint es unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte kritisch zu prüfen.

Insbesondere im ländlichen Bereich müssen die Zielwerte hinterfragt werden, da jede Erweiterung der Holsysteme durch die geringe Einwohnerdichte und die hohen logistischen Aufwendungen zu einer Gebührenbelastung in der jeweiligen Kommune führt.

Weiterhin muss ein zusätzlicher Wert ermittelt werden, der bei bestehender Eigenkompostierung auf den IST-Wert geschlagen werden kann. Ansonsten kommt es auch hier bei bestehender Eigenkompostierung zu einer „Schieflage“.